

## Bekanntmachung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

### über den Beschluss der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „An der Trostberger Straße“

#### als Satzung

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 Beschluss Nr. 185 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „An der Trostberger Straße“ i.d.F.v. 07.11.2017 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „An der Trostberger Straße“ i.d.F.v. 07.11.2017 in Kraft.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „An der Trostberger Straße“ i.d.F.v. 07.11.2017 und seine Begründung während der Servicezeiten im Amt für Planen und Bauen der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Gebäude B, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer B 106, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „An der Trostberger Straße“ i.d.F.v. 07.11.2017 kann auch im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn [www.muehldorf.de/Bürgerportal/Planen und Bauen Bekanntmachungen](http://www.muehldorf.de/Bürgerportal/Planen_und_Bauen_Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

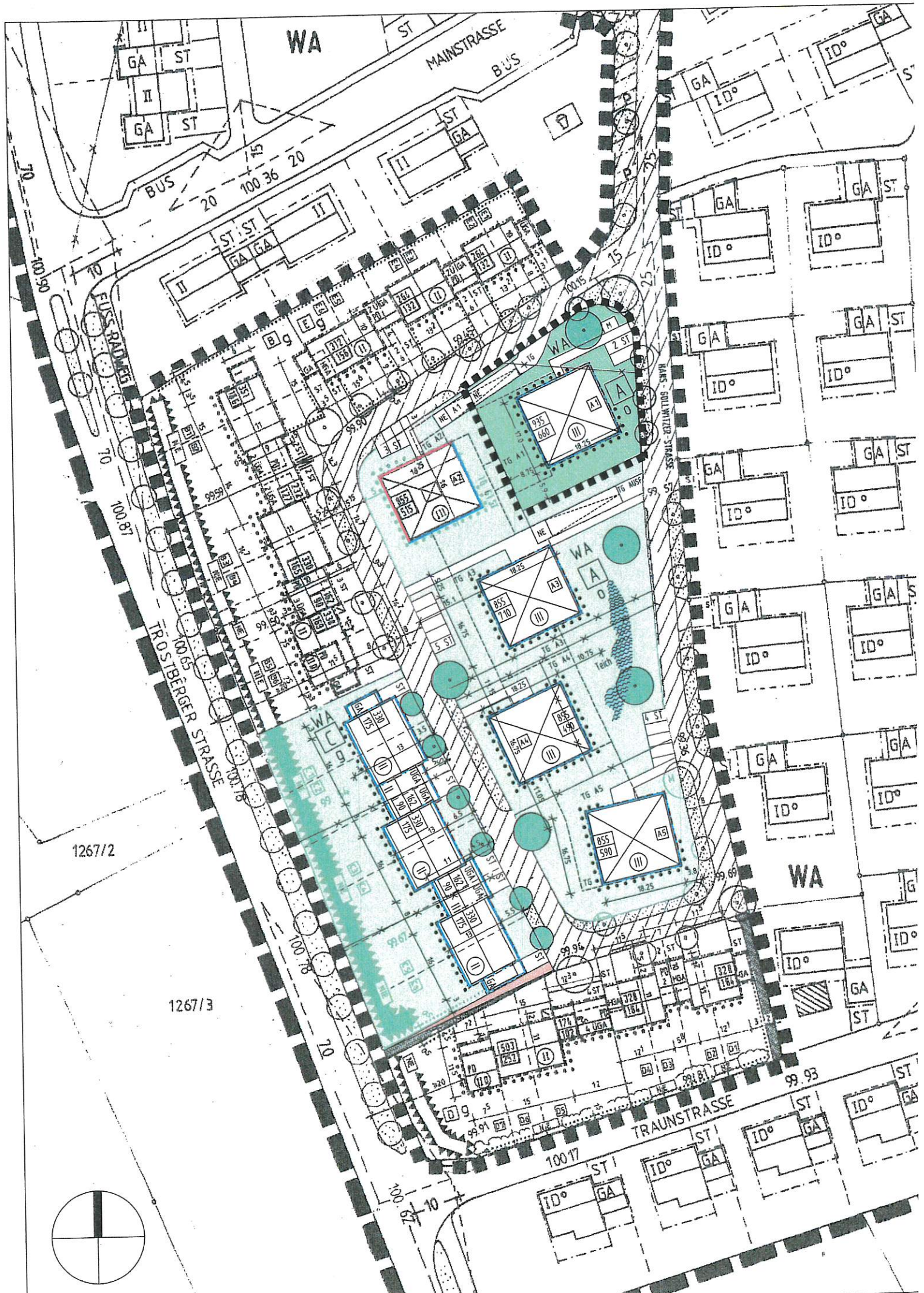
Mühldorf a. Inn, 21.12.2017

Marianne Zollner  
1. Bürgermeisterin



Angeschlagen an den Amtstafeln am  
abgenommen

21.12.2017  
29.01.2018



1267/2

1267/3

